EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS
DAS LANDESKIRCHENAMT

3000 Hannover 1, den 28. Jan. 1980
Rote Reihe 6
Anschrift: Landeskirchenamt Hannover, Postfach 37 26 u. 37 27
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1941-336
oder Zentrale (0511) 19411
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover
Konten der Landeskirchenkasse Hannover:
Postscheckamt Hannover Nr. 101 00-305 (BLZ 250 100 30)
Landesbank Hannover Nr. 35913 (BLZ 250 500 00)
Ev. Kreditgenossenschaft Hannover Nr. 6009 (BLZ 250 607 01)
4503 III 15 R 590
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Rundverfügung G5/1980

Ruherechtsentschädigung nach dem Gräbergesetz

Die zum Gräbergesetz vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589) erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1969 (BAnz. Nr. 100 vom 3. Juni 1969) ist am 25. Juli 1979 geändert worden (GMBl. 1979 S. 473) und unter dem 2. August 1979 als Neufassung bekanntgemacht worden (GMBl. 1979 S. 475).

Nachdem der Bundesgerichtshof durch die Urteile vom 13. Juli 1976 - III ZR 97/74 und 101/74 - festgestellt hatte, daß die in § 4 der bisherigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift getroffene Regelung über die Unwesentlichkeitsgrenze auf der Grundlage eines Flächenvergleiches bei der Zahlung von Ruherechtsentschädigungen nicht mit den Entschädigungsgrundsätzen des § 3 des Gräbergesetzes vereinbar ist, ist § 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wie folgt geändert worden:

"§ 4
Ruherechtsentschädigung für Gräber auf Friedhöfen

Auf Friedhöfen mit einer Gebührenordnung gilt für die Berechnung der Ruherechtsentschädigung nach § 3 des Gräbergesetzes und für die Feststellung einer unwesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Gräbergesetzes folgendes:

1. Für die Berechnung des Wertes der geminderten oder entgangenen Nutzung (§ 3 Abs. 1 Gräbergesetz) ist die für Gräber im Sinne des Gräbergesetzes in Anspruch genommene Fläche einschließlich der Nebenflächen zugrunde zu legen.

2. Der Wert der durch die Belegung mit Gräbern im Sinne des Gräbergesetzes geminderten oder entgangenen Nutzung ist in folgender Weise zu berechnen:

   a) Von der nach Nummer 1 festgestellten Fläche ist zu errechnen, für wieviel (Zivil-)Gräber der in der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung (gemeint ist Friedhofsordnung) vorgesehenen Größe (einschließl. der durchschnittlichen Nebenflächen) sie ausgereicht hätte. Für diese Zahl ist die Höhe der Nutzungsminderung zu bestimmen. Dabei ist von der im Zeitpunkt der Belegung mit Gräbern im Sinne des Gräbergesetzes geltenden Friedhofsgebührenordnung bzw. bei einer späteren Antragstellung (§ 3 Abs. 3 Gräbergesetz) von der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührenordnung auszugehen. Abstufungen in den Friedhofsgebührenordnungen (z. B. Wahl- oder Reihengräber) sind entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen der Gräber und ihrer Lage innerhalb des Friedhofes zu berücksichtigen.

   b) Sodann ist zu klären, welche Leistungen nach der Friedhofsgebührenordnung oder üblicherweise für die der Berechnung zugrunde gelegte Grabgebühr zum Zeitpunkt der Belegung mit Gräbern im Sinne des Gräbergesetzes (bei einer späteren Antragstellung - § 3 Abs. 3 des Gräbergesetzes - zu diesem Zeitpunkt) erbracht worden sind. Im allgemeinen sind in Betracht zu ziehen:

      aa) Gestellung der Grabstelle (einschl. Nebenflächen),

      bb) Vorbereitung und Anlegung des Grabes,

cc) Abräumung der Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist,

dd) allgemeine Unterhaltung des Friedhofes, einschl. Be- und Entwässerung.

c) Es ist festzustellen, für welche der unter Buchstabe b genannten Leistungen die Kosten auf Grund des Gräbergesetzes vom Bund besonders getragen worden sind bzw. werden oder nicht anfallen (z. B. die Leistungen unter Buchstabe bb, cc). Die Kosten dieser Leistungen sind von der nach Buchstabe a ermittelten Grabgebühr abzuziehen. Die Abzüge können in einem Prozentsatz vorgenommen werden.

Der verbleibende Betrag ist der Wert der geminderten oder entgangenen Nutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gräbergesetzes.

d) Der nach Buchstabe c festgestellte Betrag ist durch die Zahl der Jahre der Ruhefrist nach der Friedhofsgebührenordnung (gemeint ist Friedhofsordnung) zu teilen.

Dies ist der Jahresbetrag der zu zahlenden Ruherechtsentschädigung.

e) Diesem Betrag sind je Jahr 5 von Hundert Zinsen von dem jeweils noch ausstehenden Restbetrag der Ruherechtsentschädigung hinzuzurechnen.

f) Die Ruherechtsentschädigung und die Zinsen sollen möglichst in jeweils gleichhohen Jahresbeträgen gezahlt werden.

3. Die Nutzung eines Friedhofes ist durch die öffentliche Last nach § 2 des Gräbergesetzes unwesentlich im Sinne des § 3 Abs. 5 des Gräbergesetzes beeinträchtigt, wenn der nach vorstehender Nr. 2 Buchstabe c festgestellte Betrag 5 vom Hundert der im Jahre der Belegung mit Gräbern im Sinne des Gräbergesetzes oder bei einer späteren Antragstellung der in diesem Jahr vereinnahmten Grabgebühren nicht überschreitet. Ist eine Berechnung nach Satz 1 nicht möglich, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit auf andere geeignete Weise feststellen, ob die Nutzung eines Friedhofes durch die öffentliche Last nach § 2 des Gräbergesetzes unwesentlich beeinträchtigt ist.

4. Die Höhe der Ruherechtsentschädigung bleibt mindestens für die Dauer der in der Friedhofsgebührenordnung (gemeint ist Friedhofsordnung) vorgesehenen Ruhefrist für die der Berechnung des Nutzungsausfalles zugrunde gelegte Gräberart, gerechnet vom Zeitpunkt der Belegung mit Gräbern im Sinne des Gräbergesetzes (frühestens ab 1. April 1951), unverändert. Sieht die Friedhofsgebührenordnung (gemeint ist Friedhofsordnung) verschieden lange Mindestruhefristen vor, so ist diejenige Frist maßgebend, zu der die überwiegende Anzahl der Ruherechtsgräber gehört; andernfalls ist eine mittlere Frist zugrunde zu legen."

Das System der Berechnung der Ruherechtsentschädigung gemäß § 4 Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist anhand des folgenden Beispiels in der Begründung der Bundesratsdrucksache 199/79 vom 26. 4. 79 dargestellt:

Gesamtzahl der Grabstellen des Friedhofes		3.000
Gräber im Sinne des Gräbergesetzes		300
(durchschnittliche) Größe einer Zivilgrab stelle einschl. Nebenflächen		5 qm
Größe eines Grabes im Sinne des Gräberge-setzes einschl. Nebenflächen		4 qm
Fläche für Gräber im Sinne des Gräberge-setzes		1.200 qm
Entfallene Zivil-Grabstellen:		
1.200 qm : 5 =	240	
Ruhefrist gemäß Friedhofsordnung	30 Jahre	
Grabgebühr im Zeitpunkt der Belegung mit Gräbern im Sinne des Gräbergesetzes		400,-- DM

<u>Abzüge:</u>

a) Nach § 4 Nr. 2 Buchstabe b)

bb) allgemeine Vorbereitung der Grabstelle und Anlegung des

	Grabes (da vom Bund gem. §§ 5 Abs. 3, 10 GräbG gesondert erstattet)	150,-- DM
b)	nach § 4 Nr. 2 Buchstabe b)	
	cc) Abräumung, Wiederherrichtung der Grabstelle (da diese Kosten für Gräber mit unbegrenztem Ruherecht nicht entstehen)	+ 100,-- DM - 250,-- DM
c)	Nutzungsausfall je Grabstelle	150,-- DM
d)	jährliche Ruherechtsentschädigung 150,-- DM : 30 =	5,-- DM
e)	Ruherechtsentschädigung für 240 entfallene Grabstellen: 240 x 5,-- DM =	1.200,-- DM

f) Hierzu Zinsen: 5 % des jeweiligen Restbetrages der bereinigten Grabgebühr, also für das

1. Jahr 5 % von 150,-DM x 240, d.h. von 36.000 DM = 1.800,-- DM

2. Jahr 5 % von 145,-DM x 240, d.h. von 34.800 DM = 1.740,-- DM

3. Jahr 5 % von 140,-DM x 240, d.h. von 33.600 DM = 1.680,-- DM

usw.

Wir nehmen an, daß die Gewährung von Ruherechtsentschädigungen in etlichen Fällen unter Hinweis auf den bisherigen § 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift abgelehnt worden ist und bitten zu prüfen, ob nunmehr ein Anspruch geltend gemacht werden kann. Gegebenenfalls ist bei der zuständigen Bezirksregierung ein Antrag auf Zahlung der Ruherechtsentschädigung zu stellen.

Von einer Antragstellung ist abzusehen, wenn bereits eine einmalige Abfindung nach § 3 Abs. 4 des Gräbergesetzes geleistet worden ist oder die Voraussetzungen nach § 4 Nr. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nicht erfüllt sind.

gez. Dr. Frank